



Die Kenntnis der Rechtszustände, die in den deutschen Ländern vom neunten bis zwölften Jahrhundert geherrscht haben, ist sehr lückenhaft. Das Lehnssystem, die neu entstandenen Besitzrechte, die Verleihung von Privilegien, die Veränderungen in den alten Ständen reichen aus, um Verwirrung zu schaffen. Es gab ein Nebeneinander scheinbar gleichartiger Dinge.

Schließlich kamen die großen Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts, wie der Sachsenspiegel, die auf die Entwicklung der Gerichtsbarkeit bedeutend einwirkten.

Soviel wir wissen, stand den sächsischen Herzögen bis auf Heinrich den Löwen nicht das Recht zu, ihren Grafen die Grafschaft zu verleihen, sondern nur dem König. Die Herzöge hatten aber selbst zahlreiche Komitate inne, mit welchen sie andere beliehen. So bildete sich neben den alten Grafengeschlechtern z. B. von Arnberg neugräfliche Geschlechter. Wenn diese die Grafschaft und die damit verbundenen Gerichte ausüben wollten, mussten sie vom Herzog belehnt werden. Außerdem mussten sie den Gerichtsban vom König einholen. Übte der Graf nicht selbst die Gerichtsbarkeit aus, so musste auch für seinen Vertreter der Ban des Königs eingeholt werden.

Dem Grafen unterstand anfänglich die gesamte Gerichtsbarkeit. Doch dies splitterte sich durch die Verleihung von Immunitäten verschiedenen Umfangs an geistliche und weltliche Größen auf. Außerdem war die gerichtliche Stellung der Freien anderes geregelt.

Die Grafschaft enthielt so zwei Teile: das Gericht über die Freien und das Gericht über die Landbewohner.

Go und Gogerichtsbarkeit

Die Bezeichnung Go, die uns im Mittelalter vornehmlich in Altsachsen begegnet, hängt eng mit der Territorialbezeichnung Gau zusammen, worunter man sich einen räumlich fassbaren, landwirtschaftlichen Verband vorzustellen hat. Gauen waren stammesbezogene Landesbezeichnungen



von unterschiedlicher Größenordnung. In karolingischer Zeit deckte sich ein Gau häufig mit dem amtlichen Machtbereich eines Grafen, der als königlicher Beamter neben militärischen und verfassungsrechtlichen Aufgaben auch die Jurisdiktion = Rechtsprechung in seiner Grafschaft auszuüben hatte. Infolgedessen müssen Gau und Grafschaft ursprünglich in räumlicher Beziehung zueinander gestanden haben. Die dürftigen Überlieferungen aus dem 9. Jahrhundert zeigen allerdings, dass die anfängliche Übereinstimmung sehr schnell verloren ging, denn schon bald wurde es Brauch, dass die Grafschaftsinhaber ihr Gebiet nicht mehr als Amt auf Zeit, sondern als erbliches Lehen vom König erhielten: Der Amtsbezirk wurde als persönliches Eigentum betrachtet. Im Laufe der Zeit änderten sich die Grenzen der Gaue, sei es durch Zusammenlegung und Vergrößerung, sei es durch Verkleinerung. So konnten sich mehrere Gaue in der Hand eines Grafen befinden, oder umgekehrt mehrere Grafen gezwungen sein, sich einen Gau zu teilen. Verkleinerungen eines Gaus führten zu einem **Go**, gleichbedeutend mit einem geschlossenen Gerichtsbezirk, dessen Gericht der Herrschaftsinhaber durch einen Gografen ausüben ließ.

Die urkundlich ersten Nachweise über Gogerichte und Gografschaften begegnen uns im 12. Jahrhundert. Das geschieht zu einer Zeit, in der wir zugleich die letzten Nachrichten vom Vorhandensein der Grafengerichte haben.

Im Verlauf des Mittelalters entwickelten sich die Gogerichte zu ordentlichen weltlichen Gerichten. Ihre Weiterbildung zu allgemeinen Landgerichten führte später zur Abgrenzung gegenüber den geistlichen Send- und Officialgerichten und den exemten Frei- und Stadtgerichten. Der Gograf übte in der Zeit, aus der wir die ersten Nachrichten über ihn besitzen, bereits die Blutgerichtsbarkeit aus.

Nachdem die Erzbischöfe von Köln 1180 Herzöge von Westfalen und Engern geworden waren, nahmen sie zur Stützung der von ihnen angestrebten Landeshoheit Einfluss auf die vorhandenen Gogerichte, indem sie das Besetzungsrecht für die Gografen beanspruchten, was ihnen zum Teil auch gelang.



Obwohl das Recht auf Bestallung eines Gografen erst im Einkünfteverzeichnis des westfälischen Marschallamtes von 1306/08 erscheint, hatten die Erzbischöfe schon sehr früh die institutionellen Vorteile des Besitzes von Gografschaften erkannt, denn Erzbischof Philipp von Heinsberg ließ sich schon 1178, also bereits vor der Verleihung des Herzogtums, den Besitz der westfälischen Gogerichte durch Papst Alexander III. bestätigen.

Indem die Kölner Erzbischöfe den Einfluss auf die Gogerichte verstärkten, veränderte sich der Charakter des ursprünglichen Volksgerichts, in welchem ein nicht juristisch vorgebildeter Richter nach alten überlieferten und größtenteils auch ungeschriebenen Gesetzen ohne Beistand von Schöffen Recht sprach. Durch die vom Landesherrn vorgenommene Wahl und Einsetzung eines Richters wurde das Gogericht mehr und mehr zu einer landesherrlichen Institution.

Zu dem Bestand des Marschallamtes gehörten Anfang des 14. Jahrhunderts bereits 12 Gogerichte¹. Wegen des dürftigen Urkundenmaterials aus der Zeit vor 1200 wird es schwierig bleiben, die geographischen Grenzen eines Gerichtssprengels in der Frühzeit der Gogerichte aufzuzeigen. In Westfalen war es üblich, dass man die Gerichte, gleich welcher Art, nicht nach dem Namen des Gerichtsherrn benannte, sondern durchweg nach der Gerichtsstätte, wo Recht gesprochen wurde.

Es liegt nahe, dass man eine Gerichtsstätte an einem bevorzugten, zentralen und gut erreichbaren Ort errichtete, möglichst am Ort einer Mutterkirche, von der einstmals die Christianisierung der umliegenden Ortschaften ausgegangen war, und die infolgedessen einen Mittelpunkt in geistlicher Hinsicht bildete, möglichst aber auch an einem Markttort, der als Warenumschlagsplatz regionale Bedeutung erlangt hatte, und an dem deshalb an Markttagen viel Volk zusammenkam, um dort im Schutz des Gerichts Handel zu treiben.

Nachdem zum Ende des 13. Jahrhunderts das Gografenamts mit der Vogtei und dem städtischen Ratsgericht in erzbischöflichen Besitz übergegangen war, verlor es vorübergehend seine eigenständige Bedeutung.



Statt dessen begegnen wir jetzt Richtern, die in Personalunion sowohl Stadtrichter als auch Richter oder sogar Freigraf waren. Schon die Berufsbezeichnung verrät, dass im 17. Jahrhundert aus dem mittelalterlichen Gogericht ein Amtsgericht geworden war; jedoch waren die Ämter des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit zumeist dreimal so groß, wie die des 20. Jahrhunderts.

Vogtei- und Freigerichtsbarkeit, Femegerichte

Bereits im Karolingischen Reich hatte der Graf Unterbeamte, die ihn auch in rechtlichen Angelegenheiten vertraten, wofür sich allmählich Freigraf einbürgerte. Allerdings ist die Bezeichnung „Dinggraf“ älter. Für die Bezeichnung der Gerichtsstätte bürgerte sich „Stuhl“ ein. Ob der Gerichtsherr der Landesherr oder nur der Inhaber der Freigrafenschaft war, machte keinen Unterschied; ihr Auftreten und ihr Recht waren gleich. Der Stuhlherr Graf Gottfried III. von Arnsberg z. B. betonte oft nachdrücklich, der Freigraf übe in seinem Auftrag sein Amt aus. Die Gerichtsherren waren es auch, welche die Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Freistühle verliehen. Die Bezeichnungen für die verschiedenen Arten von Gerichten sind nicht überall gleichwertig; namentlich ist oft schwer zu erkennen, was das „Vogtding“ bedeutete.

Seitdem Kirchen und Klöster Gerichtsherren in ihrer Grundherrschaft geworden waren, bedurften sie in weltlichen Angelegenheiten eines Vogtes, der sie als Schirmherr nach außen vertrat. Als Verteidiger kirchlicher und klösterlicher Besitzungen oblag ihm nicht nur die Schutzherrschaft über die ihm anvertrauten Immunitätsgüter und -angehörigen, sondern auch die Ausübung eigener Gerichtsbarkeit in der Vogtei, deren Gerichtssprengel jedoch durch den vorhandenen kirchlichen Streubesitz naturgemäß nicht den territorialen Charakter einer Gografschaft haben konnte. Während das Amt des Vogtes anfänglich von kirchlichen Institutionen vergeben wurde, gelangte es später häufig als Lehen in die Hände aufstrebender Herren, die es insofern missbrauchten, als sie die Klöster zwangen, sie zu Erbvögten zu bestellen.



Vogteigerichte, die unter Königsbann richteten, hatten denselben Aufgabenkreis, wie die seit dem Ende des 12. Jahrhunderts nachzuweisenden Freigerichte, deren Wurzeln man in den alten Grafengerichten vermutet. Auch die Grafen übten die hohe Gerichtsbarkeit unter dem Königsbann aus. Diese im Ursprung von Karl dem Großen zur Beaufsichtigung seines Reiches eingeführte Verwaltungsmaßnahme wurde jedoch schon kurze Zeit nach ihm in dem Maße gemindert, in dem die Grafen infolge der eingetretenen Schwächung königlicher Macht sich nicht mehr als königliche Beamte betrachteten, sondern allenfalls als erbliche Lehns-träger, die sich anschickten, in ihrem Gebiet eine Territorialherrschaft aufzubauen.

Die urkundlichen und erzählenden Quellen sind bis zum Ende des 13. Jahrhunderts so spärlich, dass dieser Umstand zu zahlreichen Hypothesen über Entstehung, Wesen und Entwicklung der Freigerichtsbarkeit geführt hat. Schon die Definition des Wortes Freigericht wirft die Frage auf, ob es ein Gericht über Freie oder eines von Freien war. Wenn aus der frühesten Erwähnung freigerichtlicher Tätigkeit hervorgeht, dass das Gericht über Freie und deren Besitz urteilte, so bezeugen doch spätere Quellen durchweg, dass die Freigerichte ihren Namen daher ableiteten, weil in ihnen „Liberi“ (Freie) als Richter und Schöffen agierten.

Die „Dingstätte“ eines Freigerichts hieß „Freistuhl“; der Gerichtsinhaber war der Stuhlherr, der bei Abwesenheit als seinen Stellvertreter einen Freigrafen als Gerichtsvorsitzenden bestellte, dem Freischöffen zur Seite standen. Freigrafen konnten auf Vorschlag vom Stuhlherren vom König bestätigt und mit dem Königsbann belehnt werden.

Aufgrund der damit erhaltenen Hochgerichtsbarkeit betrachteten sich die westfälischen Freigerichte als königliche Gerichte mit erweitertem Rechtsanspruch. Eine Erklärung dieser Bevorzugung findet man darin, dass in Westfalen die Verbindungen zum Reich und dem Königsbann erhalten blieben, weil die Kölner Erzbischöfe nach der Entmachtung Herzog Heinrichs des Löwen (1180) die Landeshoheit über das Herzogtum Westfalen vorerst nicht durchsetzen konnten.



Freigerichte tagten öffentlich für gewöhnliche Rechtsfälle oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit für schwere Rechtsbrüche (Heimliche- oder Stillgerichte). Heimliche bzw. Stillgerichte wurden unter der Bezeichnung „Femegerichte“ als besondere Art der Kriminaljustiz im ganzen Reich bekannt, nahmen sie doch das Recht für sich in Anspruch, gegen Rechtsverweigerung und -verzögerung auswärtiger Gerichte einschreiten zu können. Die Bedeutung, die der Königsbann für die Weiterentwicklung der Freigerichte zu den berüchtigten Femegerichten besessen hat, ist von Theodor Lindner nachgewiesen worden. Sie stellt zweifellos eines jener Phänomene dar, das die Geschichtsschreiber faszinierte, die Einbildungskraft von Dichtern und Schriftstellern anregte und die Phantasie eines geschichtsinteressierten Publikums beeindruckt hat.

Das Wort Feme bedeutet einfach nur Genossenschaft. Ihre Wirkung bezog sie ausschließlich aus dem Terror, den sie verbreitete; dazu mag nicht zuletzt das Missverhältnis beigetragen haben, das zwischen der großen Zahl der Verurteilungen (Verfemung) und deren nur selten bezeugter Exekution bestand. Sie war eher ein Phänomen der Massenhysterie (oder -psychologie) als der Justiz.

Jeder ehelich geborene und unbescholtene Freie konnte Freischöffe werden. Nach Ableistung des Schöffeneides und Zahlung eines Aufnahmegeldes wurde er „wissend“ gemacht, d. h. ihm wurde die geheimen Erkennungszeichen unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitgeteilt. Er hatte nun die Pflicht, jedes ihm bekannt gewordene ungesühnte Verbrechen anzuzeigen, gerichtliche Vorladungen zu bestellen sowie bei der Urteilsfindung und Hinrichtung mitzuwirken. Er verpflichtete sich ferner zur strengsten Geheimhaltung aller Femesachen.

Die Feme zeichnete sich bei der Aburteilung todeswürdiger Verbrechen durch raschen Prozessgang und unerbittliches Urteil aus. Sie fand deswegen königliche Unterstützung, weil man in ihr ein Mittel sah, die im Reich vorhandene Schwäche der Strafjustiz infolge fehlender Exekutivgewalt nachhaltig zu beheben mit dem Ziel, den Landfrieden zu sichern und die königliche Macht zu stärken. Wer einer Femevorladung



nicht Folge leistete, wurde kurzerhand geächtet und verfiel dem Tod durch den Strang. Indem alle Freischöffen verpflichtet waren, in Fällen ungesühnter Verbrechen die Femrüge (vemwroge) zu erheben, lebte das alte karolingische Rügeprinzip in den Femegerichten wieder auf. Als femrügige Verbrechen, die normalerweise mit der Todesstrafe geahndet wurden, galten Mord, Brandstiftung, schwerer Diebstahl, Raub, Zauberei, Notzucht, Meineid, Münzfälschung, Abfall vom Glauben und Ketzerei. Auch kleinere Verbrechen, die gewöhnlich mit einer 60 Schilling Buße bestraft wurden, galten als „vemwrogig“ und mussten verfolgt werden.

Als Indiz für die Kompetenzausweitung von Freigerichten zu Femegerichten wird die Urkunde vom 3. März 1332 angesehen, in der Kaiser Ludwig IV. der Bayer den Mindener Bischof Ludwig von Braunschweig u. a. mit einem Freigericht incl. Femegericht belehnt. Gleichwohl wurde danach nicht an jedem Freigericht nach Femerecht geurteilt. Selbst in der Blütezeit der Feme in der Mitte des 15. Jahrhunderts kann man bei über 300 westfälischen Freistühlen nur wenige Femeprozesse nachweisen

Nachdem Kaiser Karl IV. den Kölner Erzbischof Wilhelm von Gennep in den Jahren 1353 bis 1359 ermächtigt hatte, im Herzogtum Westfalen nach Gutdünken Freistühle zu errichten, wurden die nachfolgenden Erzbischöfe zu eifrigen Verfechtern der Femegerichtbarkeit.

Indem sie zu den Gogerichten auch Einfluss auf die bestehenden Freigerichte nahmen, eröffneten sich ihnen größere Möglichkeiten zur Festigung herzoglicher Gewalt und zum Ausbau landeshoheitlicher Rechte.

Die Frei- und Femegerichte nahmen danach einen ungeahnten Aufschwung. Das Richten unter Königsbann gab ihnen den Anspruch königlicher Gerichte mit Zuständigkeit über das ganze Reich. Mit zunehmender Bedeutung der Feme zeigte sich aber auch, dass viele Freigerichte überfordert waren. In der Jurisdiktion stellten sich Missstände ein, die geeignet waren, der Feme zu schaden. Um aufgetretene Mängel zu beseitigen, ließ König Ruprecht im Jahre 1408 ein Weistum über die bisher geübte Rechtspraxis erstellen, worin jedoch in der Hauptsache nur die Stellung der Freigrafen zum König geklärt wurde. Es folgten weitere Re-



formansätze durch Kaiser Sigismund, der im Femegericht ein Instrument zur Durchsetzung und Stärkung königlicher Macht sah. Kaiser Friedrich III. aus dem Hause Habsburg stand der Feme kritischer als seine Vorgänger gegenüber. Noch im Jahre seines Regierungsantritts (1440) beschwerte er sich beim Kölner Erzbischof Dietrich II. von Moers über die aufgetretenen Mißstände der heimlichen Gerichte in Westfalen. Aber die Mängel nahmen weiter zu. Willkür in der Rechtsprechung und Strafbemessung, Missbrauch der Kompetenz, Bestechlichkeit usw. zwangen dazu, mittels eines Reichsgesetzes allgemeine Richtlinien zu schaffen.

Auf dem Reichstag von 1442 wurde darum die sogenannte „Frankfurter Reformation“ erlassen, das erste große Reichsgesetz über die Feme, dem jedoch anfangs auch kein großer Erfolg beschieden war, zumal es von der Mehrzahl der Freirichter abgelehnt wurde.

Ab Mitte des 15. Jahrhunderts zeichnet sich ein Verfall der Feme ab. Mit der im Jahre 1495 durch Kaiser Maximilian I. erfolgten Verkündigung des „Ewigen Landfriedens“, der die Reorganisation des Reichskammergerichts als höchstrichterliche Instanz begründete, sank das Ansehen der Frei- und Femegerichte, zumal man sie als unlautere Konkurrenz bekämpfte und ihre Wirksamkeit auch von den eigenen Landesherren eingeschränkt wurde. Zuletzt übten sie nur noch die niedere Gerichtsbarkeit aus, soweit sie nicht ganz aufgelöst wurden.

Wie Albert Hömberg nachgewiesen hat, bestand zwischen Vogtei- und Freigerichten sowohl eine topographische als auch auf dem Aufgabengebiet eine sachliche Übereinstimmung, denn die von einem Vogt abzuurteilenden „causae maiores“ entsprachen dem „vemwrogigen“ Verbrechen, deren Aburteilung von einem Freigrafen beansprucht wurde, falls dies nicht schon von einem Richter nach Aufbietung von „Geschrei“ bei einem „auf handhafter Tat“ ergriffenen Verbrecher geschehen war.

Man hatte zu unterscheiden zwischen Freigrafenschaften grafchaftlichen Ursprungs und Freigrafenschaften vogteilichen Ursprungs, die Hömberg kurzerhand „Freivogteien“ nennt. Zwischen beiden gab es lediglich Einfluss-Unterschiede aufgrund territorialer Gegebenheiten.

Freigerichte, die in Immunitätsgebieten aus mit Königsbann ausgestatteten Vogteigerichten hervorgegangen waren, konnten allein schon deswegen keine territoriale Bedeutung erlangen, weil sie infolge unterschiedlicher Vogteigerechtsame nur in seltenen Fällen einen geschlossenen größeren Gerichtsbezirk aufwiesen.

Während die peinliche Halsgerichtsbarkeit dem unter Königsbann richtenden Freigrafen zustand, andererseits ein vom Rat eingesetzter Richter die niedere bzw. Polizeigerichtsbarkeit ausübte, erstreckten sich die Befugnisse des Gografen auf den Außenbezirk des Gos.

Reister Markt - nachgewiesene Gerichtsstätte im Sauerland

In jedem Jahr, wenn die Ernte eingebracht ist und wenn endlich die lange Kette der sommerlichen Schützenfeste im Sauerland abzureißen beginnt, folgen bald die kaum weniger fröhlichen Jahrmärkte und Kirmessen. Wer hätte nicht schon von dem bekannten Laurentiusmarkt vernommen, der jährlich am 10. August unter der alten Marktlinde im 660 m hoch gelegenen Küstelberg abgehalten wird, oder von dem ebenso berühmten **Reister Bartholomäusmarkt**, der früher am 24. August stattfand, dann aber auf den letzten Mittwoch im August verlegt wurde.

Kann der erste seine Entstehung auf das mittelalterliche Nonnenkloster an der wichtigen „Heidenstraße“ Köln - Kassel - Leipzig zurückführen, so verdankt der zweite seine Entwicklung einer **Gerichtsstätte** des alten Fredeburger Landes, wo sich früher die Bevölkerung zum sogenannten Bartholomäus-Ding zusammenfand. Warum gerade letzterer im Sauerland so große Bedeutung erlangt hatte, geht auf seinen Ursprung zurück.

Reiste - Gerichtsort

Aus der ältesten Urkunde des Pfarrarchivs Reiste, die am Vorabend des St.-Bartholomäus-Tages des Jahres 1347 ausgestellt worden ist, wissen wir, dass an diesem Tag in Reiste ein Ding - „dinc“ oder „dingh“, wie es in der Urkunde heißt - also ein Gericht, eine Landesversammlung, stattgefunden



den hat, zu der der Freigraf Deitmar von Landenbeck erschienen war.

Noch im heutigen Sprachgebrauch schwingt z. T. beim Gebrauch des Wortes „Ding“ die juristische Vergangenheit nach (z. B. „sich verdingen“).

Nach einer Aufzeichnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, die der bekannte Geschichtsforscher Seibertz in seinem Urkundenbuch wiedergibt, heißt es u. a., dass sie, die Hausherrn der 17 Kirchspiele des Landes Fredeburg, bei Androhung von vier Schilling Strafe in demselben Gogericht drei Gedinge im Jahr halten sollten. Eins davon in Reiste am nächsten Tag nach St. Bartholomäus. Es begegnen uns noch wiederholt Urkunden, die zu dieser Gelegenheit ausgestellt sind.

Dieses alte Landding zu Reiste, zu dem im Mittelalter fast die gesamte Landbevölkerung, soweit sie zu den Freien gehörte, erscheinen musste, brachte es mit sich, dass sich bei dieser günstigen Gelegenheit auch die Kaufleute mit ihren Waren bei der Gerichtsstätte einfanden.

Dass sich aus diesem Bartholomäus-Ding sicherlich schon im Mittelalter der große Reister Markt entwickelt hat, weshalb auch das kleine Dorf Reiste zur Hanse gehörte, bestätigt auch der Historiker Hömberg in seiner Siedlungsgeschichte des oberen Sauerlandes, wenn er schreibt, dass eine dieser „Landfesten“, obwohl ihrer ursprünglichen Bedeutung seit Jahrhunderten entkleidet, noch heute in dem stark besuchten Reister Markt fortlebt.

Hexenverfolgung

Es klingt schier unglaublich: Im Spätmittelalter soll das kurkölnische Sauerland eine Hochburg des Hexenwahns in Europa gewesen sein. Besonders im Bereich des Altkreises Meschede loderten die Scheiterhaufen, gellten die Todesschreie unschuldiger Menschen. Das ist das Ergebnis der Forschungen des Historikers Rainer Decker. Nach einer Untersuchung von G. Schormann tritt im kurkölnischen Sauerland eine Gesellschaft in Erscheinung, „in der die Prozesse zeitweise das wichtigste sozialgeschicht-

liche Phänomen überhaupt sind". Dabei beschränkt sich Schormann auf die quantitative Erfassung der Verfolgungen, d. h. wann, wo, wie viele Prozesse stattgefunden haben.

Geistesgeschichtlicher Hintergrund

Zum besseren Verständnis der Hexenverfolgung muss man die Hexenvorstellungen jener Zeit umrisshaft vor Augen haben. Der Begriff „Hexe“, der sich erst im Gefolge der Hexenprozesse des 15. und 16. Jahrhunderts durchsetzte, geht auf die althochdeutsche Form „hagazussa“ - „feindselige Waldfrau“ zurück zur Bezeichnung eines bösen Geistes weiblichen Geschlechts. Der volkstümliche Hexenglaube selbst ging auf orientalische, antike und germanische Vorstellungen zurück.



Hexenzauber (aus: Cicero, 1531)

Der Hexenglaube bildete sich aus unterschiedlichen Vorstellungskreisen:

Schädigender Zauber (Maleficium), Abfall von Gott (Apostasie), Teufelpakt, Satanskult, Sabbatflug Und Kinderkannibalismus sind einige Merkmale, die das Bild der Hexe bestimmten. Brände zu legen und Blitz herbeizuzaubern, gehörte - genau wie die Verursachung von Sturm und Hagel, Unwetter und Frost, Insektenplagen und Missernten - zu den charakteristischen Maleficien der Hexen. Deshalb wurde in der zeitgenössischen Literatur häufig über den Zusammenhang von hexerischem Wetterzauber und Ernteschäden diskutiert. Ein weiteres auffallendes Charakteristikum der Hexe, ihre Begierde nach Kinderschädigung und

Kinderkannibalismus, ist uns bereits aus den Märcen vertraut, in denen die mörderischen Vorgänge mit großer Anschaulichkeit vorgestellt werden. Dort hört man von Kindern, die geschlachtet und zerteilt, zerrissen und totgebissen, gebraten und gekocht, eingelegt und geschmort, verschlungen und gefressen werden.

Alter vor- und au-
Berchristlicher Volksglaube war es, der dem Bild der Unholden die Vorstellung nächstlich schweifender Dämonen, weibliche Gespenster, kinderraubender Lamien (Lamia und Gello = kinderraubende Gespenster aus dem Reich der Seelen) sowie alp- und vampirähnlicher Nachtgespenster beisteuerte. In der jüdischen Mythologie war es die alttestamentliche Lilith, die es auf kleine Kinder abgesehen hatte. Liliths charakteristischer Zug ist die Eifersucht, mit der sie Frauen zu bestimmten Zeiten beobachtet und gefährdet. In der Kabbala² stieg Lilith zur wichtigsten Gestalt der Dämonenwelt auf. Überraschend war ihre Bedeutung für die Sexualität. In den Bergen und Wäldern, Brunnen und Wiesen, den bevorzugten Aufenthaltsorten neuzeitlicher Hexen, tummelten sich bereits Zeitalter zuvor dämonische Gestalten.



Hexensalbe (aus: Guaccius 1626)

Die Bedeutung des Beitrags germanischer Mythologie zum neuzeitlichen Hexenglauben ist umstritten. Jakob Grimm (Deutsche Mythologie, 1875 - 1878) leitete den Hexenglauben schwerpunktmäßig von der germanischen Urzeit her. Die germanischen gespenstischen Nachtfahrenden waren angeblich auf Schaden aus, trieben sich in den Wäldern herum und konnten dabei in Gestalt von Katzen oder Hunden, Hasen oder Ratten,



Mäusen oder Kröten in Erscheinung treten.

Schon im 13. Jahrhundert wurden in der Kirche Stimmen laut, die zumindest einzelne Züge des bislang verfeimten Hexenglaubens des Volkes ernst nehmen wollten.

Derartige Angstphantasien, von der Kirche aber lange Zeit als gefährlichen heidnischen Aberglauben bekämpft und als sinnlose psychische Traumbilder, Einbildung, abgetan, assimilierten sich dem christlichen Glauben, wurden langsam aufgewertet und verändert. Zu diesem Zeitpunkt waren die Theologen aber noch der Meinung, dass die Nachtfahrenden nicht Menschen, sondern Dämonen seien.

Im 14. Jahrhundert aber war es dann so weit, dass die Kirche mit dem ursprünglich bekämpften und verfolgten Aberglauben des Volkes endgültig eine Synthese einging. Das Dasein der Hexe und ihre Schandtaten für wahr zu halten, gehörte sich nun für einen rechtgläubigen Christen. Nachtfahrerei, Ketzerei und Zauberei verschmolzen zu einem gefährlichen Sammelsurium des Verbrechens für den ein neuer Begriff eingeführt wurde: die Hexerei.

Dämonische Nachtgeister wandelten sich zu menschlichen Nachtfahrerinnen, die, vom Teufel verführt, in Tat und Wahrheit durch die Luft flogen, um sich an bestimmten geheimnisvollen Orten zu lästerlichen kultischen und orgiastischen Versammlungen einzufinden. Angeblich bildeten diese Hexen jene zusehends bedrohlicher hervortretende neue Sekte abtrünniger Teufelsverehrerinnen, die die Menschen schädigten, Gott verleugneten und die Fundamente der Gesellschaft unterhöhlten. Die Hexe, Symbol des Bedrohlichen, war der Feind schlechthin.

Manch einer neigt heute dazu, Hexen und Hexenprozesse ausschließlich im „finsternen Mittelalter“ zu verorten. Tatsächlich fällt die Hexenjagd zumindest gleichermaßen stark in die Neuzeit. Von der Reformation und Gegenreformation nimmt man gemeinhin an, sie hätten Glauben und Frömmigkeit der Menschen geläutert und die Scheiterhaufen hätten nur in katholischen Landen geraucht. In Wirklichkeit war der



Hexenglaube bei den Reformatorischen genau so tief verankert wie bei ihren katholischen Glaubensbrüdern. Damals schickten sich die großen philosophischen Systeme tatsächlich an, die überkommenen Vorurteile um wahrer Erkenntnis willen zu beseitigen und die Wirklichkeit mit dem Verstand zu ergründen.

Auf den aus der volkstümlichen Zauberei- und Dämonenvorstellung, die von der christlichen Religion bisher nur oberflächlich berührt worden waren, entwickelten Hexenbegriff, beriefen sich die weltlichen Gerichte nach der Reformation aber genauso, wie es die geistlichen Tribunale vor der Glaubensspaltung getan hatten. Ähnliches gilt für die Kontinuität der Verfolgungspraxis. In gleichsam ökumenischen Gleichklang hielten Katholiken, Lutheraner, Zwinglianer und Calvinisten an der Forderung der Bibel fest, „Die Zauberinnen sollst Du nicht leben lassen“ (2 Mos. 22,17). Bis weit ins 18., ja bis ins 19. Jahrhundert hinein, verfochten protestantische Theologen den Hexenglauben und die Notwendigkeit der Hexenverfolgung mit Vehemenz.

Die Zeit anbrechender Aufklärung und tiefgreifenden geistigen Wandels war aber auch eine Epoche schwerer äußerer Erschütterungen und Krisen, der Dreißigjährige Krieg, Epidemien und Hungersnöte, Missernten und Unwetterkatastrophen. Vor dem Hintergrund ängstigender Veränderungen und Zersetzungen überkommener Ordnungen, erschien den Gläubigen das unermessliche Unglück, das über sie hereinbrach, als Zeichen der Endzeit und als Vorbote des letzten Gerichts, als himmlische Strafe und göttliche Zuchtrute angesichts überhandnehmender Sünden und Frevel der Menschen. In dieser Zeit äusserer Not und innerer Verunsicherung ließen sich hexengläubige Erwachsene, Eltern, Kinder, Pfarrer, Lehrer, Juristen..... von verleumderischen einzelnen oder Gruppen zu ausufernder Hexenjagd anregen. Dann tat sich, unter allseitiger Verdächtigung, ein Abgrund an Chaos auf. Denunziationen und Hexenphantasien spiegelten Schicksal, Alltagserfahrungen und Beziehungen wider.

Die Vorstellung Gottes als eines zürnenden Richters, der die Menschen in Krisen stürzt und durch Katastrophen demütigt und straft, führte



zu einem gewaltigen Frömmigkeitsschub. Nachdem die Reformation versucht hatte, den Glauben in die richtigen Bahnen zu lenken, galt es, jetzt auch den Charakter der Menschen zu reformieren. Religion und Mentalität der einfachen Leute musste jetzt gereinigt werden. Der Blick wandte sich von der Außenwelt zum eigenen Ich.

An einer konsequenten Gewissenserziehung waren die weltlichen Obrigkeiten nicht weniger interessiert als die Kirchen, denn erst die konsequente Bindung an Gebote und Gesetze erlaubte der absolutistischen Macht einen effizienten Zugriff auf die Untertanen.

Wendet man den Blick vom Phantastischen, dem Hexenglauben, zum historisch Faktischen, den Hexenverfolgungen, so fällt auf, dass es dort ein durchgängiges und tief empfundenes Straf- und Disziplinierungsbedürfnis war, das Hexerei zum Verbrechen des Religionsfrevls, des Mordes und göttlicher und weltlicher Majestätsbeleidigung erklärte.

Hexenhammer und erste Prozesse im Sauerland

Verfasst wurde der Hexenhammer von den beiden deutschen Inquisitoren Heinrich Institoris und Jakob Sprenger.

Aus der Enzyklika „Summis desiderantes“, die Papst Innozenz VIII. am 5. September 1484 erließ, erfährt man, dass nicht „wenige Geistliche und Laien“ hartnäckig behaupteten, dass in ihren Heimatbezirken nichts von einem Hexenunwesen zu merken sei und dass sie deshalb den beiden Inquisitoren das Recht absprachen, sich in diesen Provinzen zu betätigen. Zunächst schien es denn auch, als ob den beiden Inquisitoren durch die Enzyklika der Weg in die Länder am Rhein geöffnet wurden, Aber schon bald erweckten ihre brutalen Hexenjagdmethoden Abscheu und heftige Gegenwehr. Selbst im Erzbistum Köln, wo der Inquisitor Sprenger als Professor und Dekan der Universität seinen Amtssitz hatte, bekundeten manche Priester öffentlich, dass sie an den neuerdings verbreiteten Ansichten über Hexerei zweifelten. Inzwischen hatten Institoris und Sprenger unter dem Eindruck der sich ihnen entgegentürmenden Schwierigkeiten



begonnen, sich eine wirksame Propagandamasse zu schmieden. Sie verfassten ein ausführliches Buch, den Hexenhammer oder, wie er im lateinischen Urtext heißt, der „Malleus Maleficarum. Es erschien 1486 in Köln. Die Enzyklika, die der Papst zwei Jahre zuvor erlassen hatte, war darin abgedruckt.

Hexenprozesse sind im Herzogtum Westfalen seit **1562** nachweisbar, doch gab es sie wahrscheinlich auch schon vorher. Dafür spricht z.B., dass 1494 in Köln eine Ausgabe des **Hexenhammers** (Malleus maleficarum) erschien, der nicht nur eine ausführliche Beschreibung des Hexenwesens enthielt, sondern auch konkrete Anweisungen zur Strafverfolgung. Ansonsten tragen die Theorien aus dem Hexenhammer über die angeblich verwerflichen Eigenschaften der Frau Züge monströser sexueller Männerphantasien, in der eine krankhafte Feindschaft gegen Frauen in den Vordergrund gerückt wird.

Alle vernünftigen Einwände, die geistig gesunde Menschen gegen dies Werk erheben konnten, wurden damals bereits ausgesprochen und im Hexenhammer abgedruckt. Hexenverfolger späterer Zeit gingen über die Wahnideen stillschweigend hinweg; aber alle hielten daran fest, dass in erster Linie Frauen anzuklagen waren und alle folgten sie den grausamen Vorschriften für die Führung von Hexenprozessen, die im Hexenhammer breit dargelegt waren.

Allerdings, die Prozesse endeten, zumal in der frühen Phase, durchaus nicht immer mit einem Todesurteil.

Das **Gerichtswesen** des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit war nicht einheitlich gestaltet. Die Justiz war nicht ausschließlich eine Angelegenheit der Territorialfürsten, sondern teilweise übten auch Ritterschaft und Städte Einfluss auf die Gerichtsbarkeit in ihrem Herrschaftsgebiet aus. Die berühmten Femegerichte, die sich im Sauerland konzentrierten, nahmen sich ebenfalls des neuen Delikts an. Im Generalkapitel der westfälischen Femegerichte in Arnsberg wurde erstmals 1490 die Hexerei unter den zu ahnenden Straftatbeständen aufgeführt. Allerdings nahm die Bedeutung der Femegerichte bei der Verfolgung von



Hexerei sehr bald ab, da sie im Laufe des 16. Jahrhunderts zu Niedergelassenen absanken, in denen höchstens noch Beleidigungsklagen wegen des Hexenvorwurfs verhandelt wurden. An ihre Stelle traten weitgehend die Gogerichte. Das Eingreifen höherer Instanzen in ein Verfahren vergrößerte meist die Überlebenschancen der Angeklagten; dies nicht etwa, weil die Obrigkeit grundsätzlich gegen den Hexenwahn eingestellt gewesen wäre, sondern weil sie auf eine - nach damaligen Vorstellungen - korrekte Prozessführung achtete, die den Angeklagten nicht von vornherein jede Verteidigungsmöglichkeit nahm.

Zur Durchführung der Massenvernichtung setzten Landdrost und adelige Gerichtsinhaber studierte Juristen als Kommissare ein, neben denen die ordentlichen Richter und Schöffen nur Statistenrollen hatten. Von den Kommissaren hing ab, welchen Verlauf diese Prozesse nahmen.

Nüchternes Zahlenwerk: Zwischen 1562 und 1732 wurde das Hochsauerland von fünf großen Hexenprozess-Wellen heimgesucht. Zwischen 1628 und 1631 sind ca. 600 Angeklagte nachweisbar, die fast alle auf dem Scheiterhaufen endeten. Aus dem heimischen Raum sind Gerichtsverfahren aus Freienohl, Calle, Meschede, Remblinghausen, Bödefeld, Fredeburg und Oberkirchen überliefert. Nachweislich wurden dabei 124 Menschen - hauptsächlich Frauen - auf brutalste Weise umgebracht. Die Dunkelziffer aber liegt vermutlich um ein Vielfaches höher, da aus vielen Gerichtsbezirken keine Akten mehr existieren. Knapp 80 Prozent der Angeklagten kamen nicht mit dem Leben davon. Die Masse der Opfer stammte aus der Unter- und Mittelschicht.

Wie die Chronik erzählt, wurden auf dem Böttenberg, einer Berghöhe zwischen Bremke und Eslohe, Hexen und Zauberer verbrannt. Noch heute gibt es dort oben einen „Hexenplatz“. Vor Jahrzehnten wurden an dieser Stelle Menschenknochen gefunden, „die Spuren des Feuers an sich trugen“.

Auch das „Halloh“ bei Calle war während des Dreißigjährigen Krieges unter den Kurfürsten Ernst und Ferdinand von Köln eine Stätte des Grauens und stummer Zeuge von Kummer und Leid. Vieles von dem, was

der Heimatforscher Franz Wiesehöfer hierzu zusammengetragen hat, mag Sage, Legende sein. Allerdings sind Hexenprozesse in Calle offensichtlich nachweisbar, wenn auch nicht quantifizierbar Calles blutrünstiger Gerichtskommissar war ein Simon Prange.

Die letzte Frau, die hier dieses furchtbare Schicksal erleiden

musste, soll die Bäuerin Stirnberg aus dem nahen Wallen gewesen sein. Die Überlieferung berichtet: missgünstige Nachbarn und Nachbarinnen hatten ihr vorgeworfen, dass sie aus der Milch ihrer Kühe viel zu viel Butter herstellen könne und dass ihr das selbst in der Hitze des Sommers gelinge. Das sei der Dank des Teufels für geheime sündhafte Dienste, die sie ihm in dunkler verschwiegener



Hexenfolter (aus: Carolina, 1563)

Nacht gewähre. Sie wurde zum Feuertode verurteilt, zum Halloh hinaufgeschleppt und auf den Scheiterhaufen gestellt. Alle Beteuerungen ihrer Unschuld verhallten ungehört. Da hob sie in letzter Not verzweifelt ihre Hand empor und flehte zu Gott, er möge den Menschen kundtun, dass sie unschuldig ihren furchtbaren Tod erleide. Dann starb sie.

Aus der Asche ihres Leibes und des Scheiterhaufens spross ein Lindenbäumchen auf, wuchs empor und niemand beachtete es. Als es zu einem stattlichen Stämmchen geworden war, teilte sich seine Krone in fünf gleich starke Äste. Von Jahr zu Jahr wurden sie stärker, und immer mehr glich das Bäumchen einer emporgereckten Hand mit ausgestreckten Fingern; und wenn der Wanderer auf dem Halloh verweilt, dann hört er in den Zweigen Stimmen, die wie Bitten und Anklagen sind. - Dann soll



er fromm der Seele der letzten armen Hexe vom Halloh und aller anderen gedenken, die hier eines Wahnes wegen unschuldig sterben mussten.

Der einflussreichste westfälische Adelige jener Zeit war Kaspar von Fürstenberg (1545 - 1618). Er erwarb im Jahre 1585 Fredeburg als Pfandbesitz und etwa zur gleichen Zeit die Vogtei über das Kloster Grafschaft. Die Vogtei baute er zu einer geschlossenen Herrschaft, dem Gericht Oberkirchen, aus. Kaspar, selbst studierter Jurist, unterlag die Gerichtsbarkeit in etwa einem Viertel des Herzogtums Westfalen. Vor Ort wurde die Justiz von dem Richter und den Schöffen des jeweiligen Gerichtsbezirks ausgeübt. Sie waren aber teilweise bloße Befehlsempfänger ihres adeligen Herrn. Kaspars Haltung gegenüber den Hexenverfolgungen geht aus seinen Tagebüchern hervor. Obwohl sich Kaspar zumindest bis 1590 bemühte, Exzesse zu verhindern, stieg ab 1590 die Zahl der Hexenprozesse sprunghaft an.

Zwischen 1600 und 1604 ging im gesamten Herzogtum Westfalen die Zahl der Prozesse stark zurück. Die landesherrlichen Aufsichtsbehörden hatten offensichtlich den Eindruck, dass sich bei den Untergerichten Misstände eingeschlichen hatten. Daher erließ Ferdinand in seiner Zeit als Koadjutor (24.7.1607) für seinen Onkel Kurfürst Ernst eine **Hexenprozessordnung** für das gesamte Erzstift Köln.

Das Römische Recht

Die Übernahme des **Römischen Rechts** im deutschen Reich war eine der Voraussetzungen für die massenhafte Durchführung der Hexenprozesse. Mit dem neuen Strafgesetzbuch von 1532, der *Peinlichen Halsgerichtsordnung* Kaiser Karls V. (*Carolina*), siegte der Inquisitionsprozess endgültig über den Akkusationsprozess, die Untersuchung von Staats wegen über das Verfahren auf die Anklage einer Privatperson hin. Unter dem Einfluss Luthers fand eine Verschärfung der Strafgesetzgebung gegen Hexen und Zauberer zunächst in Kursachen unter Kurfürst August von Sachsen (1572) statt. Sie wirkte auf die Gesetzgebung anderer lutherischer Länder ein und beeinflusste später auch das preußische Landrecht.



Die Prozessordnung geht dem Wortlaut nach von der Möglichkeit des Akkusationsprozesses aus. Dem entsprechend sollte der private Kläger, wenn der Angeklagte verhaftet war, eine Kautions- und Bürgen stellen bzw. andernfalls selbst so lange ins Gefängnis gehen, bis der Fall entschieden war und er dann bei einem Freispruch zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Wäre es bei dieser Bestimmung mit dem hohen Risiko für den Kläger geblieben, es hätte wesentlich weniger Hexenprozesse gegeben.

Aber es blieb die Möglichkeit eines Inquisitionsverfahrens (ex officio = von Amtswegen) bestehen. Diese Rechtsform bestimmte denn auch alle nachweisbaren Verfahren im Herzogtum Westfalen und bot insgesamt den Verdächtigen nur geringe Möglichkeiten, lebend davonzukommen, wenn sie einmal in die Mühlen der Justiz geraten waren.

Beim Inquisitionsprozess konnte die Folter angewandt werden. Das Hexereiverbrechen galt als *crimen exceptum* (Ausnahmeverbrechen), und beim Ausnahmeverbrechen hatten einschränkende Maßnahmen für die Anwendung der Tortur keine Geltung. Das bloße Gerücht reichte zur Einleitung eines Hexenprozesses aus, und unter Folter pflegten die „überführten Hexen“ solche Personen als Komplizen zu denunzieren, die ohnedies im „öffentlichen Geschrei“ standen. Nach dem Geständnis erging gewöhnlich das Todesurteil - ursprünglich in Form der Verbrennung, nach 1600 meist durch Enthauptung.

Missernten und Scheiterhaufen

Die in Europa um 1570 eingetretene und über ein Jahrhundert sich fortsetzende und anhaltende rapide Verschlechterung der Lebensverhältnisse - wirtschaftliche Depression, soziale Spannungen, zunehmende politische Repression und Unsicherheit - deuteten die Gläubigen als Strafe Gottes.

Als Ursache der Krise des 16./17. Jahrhunderts macht man heute - neben ökonomischen, politischen und sozialen Faktoren - auch eine spürbare Klimaverschlechterung aus, die zu einer Häufung nasser Sommer und langer Winter und in der Folge zu einer Serie außerordentlich



schlechter Ernten führte. Die Verschlechterung der Lebensverhältnisse und damit zusammenhängender Unterernährung, Seuchenausbreitung und drastisch erhöhter Mortalitätsziffer, sensibilisierte fürs Übersinnliche, und die Pein des Lebens schien nur im Glauben aushaltbar zu sein.

Schädigende Hexen sah man in dieser Zeit vor allem dort am Werk, wo die Klimaverschlechterung und ihre Folgen schmerzhaft spürbar wurden - bei der Beeinträchtigung sowohl der Ernten wie auch der Gesundheit für Mensch und Vieh.

Der Glaube an eine wachsende Bedrohung durch Hexen und Dämonen ging mit einer apokalyptischen Naherwartung des unmittelbar bevorstehenden Endgerichts einher. Menetekel der Endzeit waren Teuerung, Pestilenz, unbekannte Krankheiten, Naturkatastrophen und natürlich der Krieg als allergrößte Bedrängnis. Nach christlicher Deutung hatten sich Gottes Zorn und Grimm, die sich im Elend des Krieges und in den Katastrophen der Natur entluden, an der Bosheit und den Sünden der Menschen entzündet. Was ein jeder litt, musste er folglich sich selbst zuschreiben. Durch die Einbeziehung in diesen Kontext wurde die Hexe zunehmend „spiritualisiert“, ihr Machtbereich damit ausgeweitet. Sie, die Helferin des Satans, führte ja letztlich nur Gottes Willen aus. Gleichzeitig war sie jedoch die Abweichlerin schlechthin.

Hexereiverdacht, Zaubereivorwurf und Denunziation entstanden gewöhnlich in einer Atmosphäre, die von Angst, Elend, Schuldgefühl und ausufernden Phantasien geprägt war. Bei vergleichsweise geringen Anlässen und Konflikten konnten dann gegenseitige Beschuldigungen wie Strohfeuer auflodern. Die Hexereianklage war stets eine nachträgliche Deduktion, die die Möglichkeit unterstellte, dass sich Böses übertragen lasse. Diese Übertragung konnte naturgemäß nur zwischen Personen vorkommen, die etwas miteinander zu tun hatten, die verhältnismäßig eng miteinander zusammenlebten, die befreundet oder verfeindet waren.

Die zweite Prozesswelle überzog das Herzogtum Westfalen zwischen 1615 und 1620. Ihren Höhepunkt erreichte die Hexen-Hysterie 1629/30.



Der Jesuit Turck schrieb in seinen Annalen: „Es steht fest, dass im Herzogtum Westfalen von ein und demselben Hexenrichter fast 500 Menschen zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt worden sind“. Im Gerichtsbezirk Oberkirchen wurden in dieser Zeit 52 Menschen hingerichtet.

In zwei weiteren Prozesswellen (1640 - 1645 / 1650 - 1660) ebten die Massenverbrennungen ab.

In Oberkirchen wurden in den Jahren 1641/42 noch 13 Menschen der Hexerei angeklagt; 1670/71 neun Dorfbewohner hingerichtet. Zwei weitere starben im Gefängnis und zumindest einer von ihnen direkt an den Folgen der Folter oder aber mittelbar durch Selbstmord. Dies wurde so ausgelegt, als sei ihm vom Teufel selbst der Hals umgedreht worden.

1670 erscheint ein Dr. Berg, ein Jahr später ein Dr. Brandis als Gerichts-Kommissar in Oberkirchen.

Unter schlimmsten Folterqualen legten die Delinquenten die unmöglichsten Geständnisse ab. 1629 bekannte ein Schulte zu Remblinghausen: „Er habe vorm Jahr um St. Johannistag und Mittsommer ein Donnerwetter gemacht, welches von der Mosel hergekommen, nach Rarbach und Bödefeld herumgezogen, habe am Hanf und anderem weichen Zeuge Schaden getan...“ Als in Bödefeld schließlich die Glocken geläutet wurden, habe das Unwetter aufgehört.

Als Kämpfer gegen den Massentod wurde Pastor **Michael Stapiarius** (Stappert) zu einem berühmten Sauerländer. Er sieht die Schuld für die Justizmorde ausschließlich bei der Obrigkeit und ihren Juristen.

Stappert wirkte von 1621 bis 1663 als Pfarrer in **Grevenstein** und setzte sich u.a. mit einem Hexenprozess in **Calle** (1628) intensiv auseinander. Hatte er früher als Pastor in Hirschberg noch gegen die Hexen gepredigt, vollzog sich in ihm nun ein ungeheurer Wandel. Aufgrund seiner erschütternden Erlebnisse verfasste der schlichte Landpfarrer ein Traktat gegen die Anwendung der Folter. Veröffentlicht wurde Stapperts Werk über Menschlichkeit und Vorurteilslosigkeit aber erst 1676 durch



den Amsterdamer Bürger Hermann Löher.

Vehement wandte sich Michael Stappert gegen die Folterpraxis, die Unschuldige zu den unsinnigsten Geständnissen zwang und er verurteilte grundsätzlich den Fanatismus und die Verbohrtheit der Hexenrichter. Stapirius und Löher waren keine Gelehrten, ihre Argumentation besitzt nicht den intellektuellen Schliff der *cautio criminalis* Friedrich von Spees (s. u.). Seit 1621 wirkte Stapirus als Pfarrer in Grevenstein. Dort setzte er sich bezeichnenderweise für die Verbesserung des Schulwesens ein. Da die politische Gemeinde dafür während des Dreißigjährigen Krieges keine Gelder aufbringen konnte oder wollte, stiftete er aus eigenen Mitteln ein Kapital von 60 Talern. Dabei spielte, so kann man vermuten, die Überlegung mit, dass sich der Aberglaube am besten durch eine gute Bildung bekämpfen ließe.

Stapirus starb, nach jahrzehntelanger, verdienstvoller Tätigkeit 1663 in Grevenstein.

Erfüllt von den Erfahrungen als Beichtvater mancher zum Tode verurteilter Hexe, verfasste der Jesuitenpater **Friedrich von Spee** sein erschütterndes Buch „**Cautio Criminalis**“ (Warnungsschrift über Hexenprozesse), in dem er den Hexenjägern die Unsinnigkeit und die Sündhaftigkeit ihres Tuns vor Augen hielt.

Der Inhalt der „Cautio“ ist in fünfzig Fragen mit ihren Antworten gegliedert und besteht ausschließlich aus Enthüllungen über das, was sich bei Hexenprozessen in Wirklichkeit abspielte.

In seinem Buch hat er den Beweis geführt, dass durch das übliche Verfahren des Hexenprozesses, unschuldige Menschen zu Hexen gestempelt wurden

Wie Hexenjagden in Gang gebracht werden, beschreibt Spee eindrucksvoll: Die Fürsten werden zu solch einem Kesseltreiben angespornt durch geistliche und weltliche Berater bei Hofe, weltfremde Theologen und eigennützige Juristen.



Die Sucht, unbedingt einen Verantwortlichen zu finden, gehörte in elementarer Weise zu den Hexenverfolgungen.

Als weitere **Beweggründe** nannte Friedrich von Spee den neidischen und niederträchtigen Pöbel, der sich ungestraft und überall mit Verleumdungen an seinen Feinden rächen will und seine Schwatzhaftigkeit nur durch Verunglimpfungen befriedigen kann. Die weiteren Schuldigen, die Spee ausmachte, waren die Juristen, dem Pöbel fast gleich in ihrer Niedertracht und Gier.

Der Hexenkommissar erhielt außer seinem Gehalt für jede Hexe ein Kopfgeld. Er war als Sachverständiger den Richtern zugeteilt, hatte aber in Wirklichkeit die Macht, die Richter einzuschüchtern. Oft nannte man solche Kommissare auch einfach nur Hexenrichter.

Die widersinnige **Beweisführung** stellte Spee in seiner treffsicheren Schreibweise dar, in der er sich gerne scharfer Gegenüberstellungen bedient.:

Entweder gesteht die Angeklagte unter Folter, dann ist sie schuldig, weil sie gestanden hat, oder sie gesteht nicht, dann ist sie ebenfalls schuldig, weil sie furchtbare Folterqualen ausgehalten hat, die kein Mensch ohne des Teufels Hilfe überstehen kann.

Auf der Folterbank muss die Angeklagte **Mitschuldige** nennen. Entweder ist sie keine Hexe, dann kann sie keine Mitschuldigen haben, oder sie ist eine Hexe, dann wird sie Unschuldige nennen. Es ist also völlig ausgeschlossen, dass man durch Tortur die Namen von schuldigen Personen erfahren kann.

Als Beichtvater angeblicher Hexen kam Pater Spee zu dem Ergebnis: Persönlich kann ich unter Eid bezeugen, dass ich bis jetzt noch keine verurteilte Hexe zum Scheiterhaufen begleitet habe, von der ich [...] hätte sagen können, dass sie wirklich schuldig sei.

Aber niemand, der angeklagt wurde, konnte sich ordentlich verteidigen und seine Unschuld beweisen.



Spee, selber früher im Hexenwahn befangen, stellte sich die Frage, ob es überhaupt Hexen gebe: Nun, „da ich die Tätigkeit der Gerichte näher betrachte, sehe ich mich nach und nach dahin gebracht, zu zweifeln, ob es überhaupt welche gibt.“

Unter welchen Umständen die Prozesswelle im Sauerland schließlich abebbte, lässt sich nicht feststellen. Vermutlich waren die Verfahren an einer natürlichen Grenze angelangt, d. h. eine Fortsetzung im bisherigen Stil mit den durch Folter erpressten Denunziationen, hätte schließlich niemanden mehr ausgelassen und zur Entvölkerung ganzer Landstriche führen müssen. Allerdings hat sicher auch der Dreißigjährige Krieg die weiteren Verfahren erschwert. Ruhigere, d. h. für die Hexenprozesse förderlichere Zeiten, brachen erst wieder mit dem Westfälischen Frieden (1648) an.

Dass und in welchem Umfang in dieser Zeit Hexenverfahren durchgeführt wurden, war von der Einstellung des Gerichtsherrn abhängig.

Bestrebungen, die Prozesse in den Griff zu bekommen und Exzesse zu verhindern, zeigten sich unter dem Kölner Kurfürsten Maximilian Franz (1650 - 1688). Die Richter sollten nicht sofort Verhaftung und Folter anordnen, sondern erst sorgfältig die Indizien prüfen, und dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung geben. Das bedeutete einen Bruch mit der bisher geübten Praxis. Insbesondere das Misstrauen gegenüber Denunziationen konnte eine lawinenartige Ausweitung der Verfahren verhindern. Unverkennbar hatten diese Maßnahmen einen erheblichen Rückgang der Prozesse und Hinrichtungen zur Folge. Die oberen Instanzen übten eine immer stärkere Kontrolle über die Untergerichte aus.

Die letzten nachweisbaren Todesurteile wurden 1708 in Geseke und 1728 in Winterberg gesprochen.

Eine offene Frage bleibt, inwieweit wirkliche Verbrechen, vor allem Giftmischerei, unter dem Anschein der Hexerei verborgen sind. Dies kann aber, wenn überhaupt, nur einen geringen Teil der Anklagen erklären.



Die Verantwortlichen und Ursachen.....

Fragt man nach den Verantwortlichen für die Massaker vor allem zwischen 1628 und 1631, so ist zunächst an die Obrigkeit zu denken, d. h. an den Landesherrn, den jeweiligen Erzbischof von Köln, und seinen Landdrosten, vor allem Friedrich von Fürstenberg. Der plötzliche, gleichzeitige Beginn in den verschiedenen erzbischöflichen Gerichtsbezirken deutet auf eine zentrale Steuerung von oben hin, was durch entsprechende Verordnungen und Erlasse ab etwa 1628 untermauert wird. Man kann sich nur schwer vorstellen, welche Angst, Verzweiflung und Pogromstimmung manche Erlasse bewirkt haben müssen: z. B. wenn die Bauern verpflichtet waren, Vorkehrungen für Scheiterhaufen bereit zu stellen.

Aber zur Erklärung genügt es nicht, auf die Förderung durch die adelige Obrigkeit und die mehr oder weniger exzessive Praxis der bürgerlichen Juristen hinzuweisen.

Eine weitere Ursache für die Zunahme der Prozesse ist sicherlich darin zu sehen, dass ihnen noch weit stärker als 1590 Hungerjahre, eine jahrelange Kette von Missernten vorausgingen, die nach Sündenböcken verlangte, Zeiten von Missernten und daraus entstehenden Teuerungen, sowie, als Folge der Unterernährung, ein Anstieg der Sterblichkeit; die Bevölkerung machte sich in Notzeiten auf diese grausame Weise „Luft“. Auf dem Höhepunkt der Hexenprozesse war der Roggenpreis in Meschede um das Dreifache auf einen nie gekannten Höchstwert von 65 Schilling pro Scheffel gestiegen. Bald darauf sackte der Preis ab. Die Folge: Weniger Scheiterhaufen brannten. Die Leute konnten sich den Magen wieder vollschlagen.

Der Anstieg der Sterbeziffern kann ebensowenig wie der des Roggenpreises auf die unmittelbaren Einwirkungen des Dreißigjährigen Krieges zurückgeführt werden; denn zwischen 1623 und 1631 war das Sauerland kein Kriegsschauplatz.

Die Teuerung muss den größten Teil der Bevölkerung hart getroffen haben. Daher liegt es nahe zu vermuten, dass die Suche des Volkes nach



einem Sündenbock der Auslöser für die großen Prozesswellen war. Diese Pogromstimmung hätte aber nie zu solchen Exzessen führen können, wenn die Obrigkeit sie nicht selber organisiert hätte und die Mißstimmung des Volkes auch noch geschürt hätte.

Die Vernichtungsaktion hatte ein Ausmaß, das, wenn man die unterschiedlichen Bevölkerungsgrößen berücksichtigt, mit der Judenvernichtung des zweiten Weltkrieges vergleichbar ist.

Eine Bewertung wäre unhistorisch, wenn sie allein aus der Sicht der Gegenwart den Stab über den Aberglauben der Menschen der frühen Neuzeit brechen würde. Geschichtlich angemessener aber ist es, sich der Kritik eines Zeitgenossen anzuschließen, den das Sauerland, den Meschede, den Grevenstein in dem Landpfarrer Michael Stapirius hatte, der die Dummheit und Grausamkeit der Hexenrichter anprangerte.

Wir wissen heute außerdem, dass die Menschheit auch in der aufgeklärten Gegenwart gegen Pogromstimmung und Exzesse nicht gefeit ist.

Fußnoten

¹ Gogerichte waren: Herford, Rüthen, Geseke, Erwitte, auf der Haar, Brilon, Medebach Soest, Werl, Minden, Schwelm, Recklinghausen

² Kabbala (hebr.: Überlieferung) bezeichnet eine mythische Richtung im Judentum des 12. und 13. Jahrhunderts, die im 16. und 17. Jahrhundert einen neuen Aufschwung erlebte. Ihre Lehren stellen ein buntes Gemisch dar aus Elementen der Esoterik (Geheimlehren), der Gnosis, des Neuplatonismus und pythagoräischer Auffassungen, wobei auch Spekulationen über Engel und Dämonen eine Rolle spielen

